

Landesprüfungsamt für Juristen bei dem Ministerium der Justiz,
Ernst-Ludwig-Str. 6-8, 55116 Mainz,
Telefon: 06131 16-4905, Telefax: 06131 16-5876
<http://www.lpa.jm.rlp.de>
E-Mail: lpa@jm.rlp.de

Hinweise

Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung
I F 25

ANMELDESCHLUSS **15. NOVEMBER 2024**

SCHRIFTLICHE PRÜFUNGSTERMINE:
MONTAG, DEN 17. – DIENSTAG, DEN 25. FEBRUAR 2025

ERGEBNISMITTEILUNG: **VORAUSSICHTL: ENDE JUNI 2025**

MÜNDLICHE
PRÜFUNGSTERMINE: **VORAUSSICHTL: JULI 2025**

1. Im Oktober 2024 besteht wieder die Möglichkeit, sich in besonderen Sprechstunden des Prüfungsamtes an den Universitäten MAINZ und TRIER zur Prüfung anzumelden. Die Anmeldungen werden dort sofort geprüft; evtl. vorhandene Unklarheiten können besprochen werden. Anmeldungen können auch per Post an das Prüfungsamt gesandt oder dort abgegeben werden. Eine **sofortige** Überprüfung auf Vollständigkeit ist in diesen Fällen nicht möglich. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen erfolgt schriftliche oder telefonische Benachrichtigung. Zur Fristwahrung weise ich darauf hin, dass die Anmeldeunterlagen bzw. noch fehlende Unterlagen vollständig **bis zum 15. November 2024 (Ausschlussfrist gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 JAPO)**, im Falle der **Notenverbesserung (§ 5 Abs. 6 JAG) spätestens am 10. Januar 2025** eingereicht werden müssen. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim Landesprüfungsamt maßgeblich.

Sollten die Zulassungsvoraussetzungen nicht fristgerecht nachgewiesen sein, erhalten Sie die eingereichten Unterlagen wieder zurück. **Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erhalten Sie unmittelbar nach der Anmeldung.**

2. Die Zulassungsvoraussetzungen bestimmen sich nach der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) vom 06.07.2023.

Anmeldungen zur **Notenverbesserung** nach bestandenem ersten Prüfungsversuch bedürfen nur der **formlosen** Anmeldung. Kandidatinnen und Kandidaten dieses Prüfungsdurchgangs, die im Prüfungstermin I H 25 erneut teilnehmen wollen, können sich erst nach Ergebnismitteilung anmelden; es gilt die **Ausschlussfrist gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 JAPO**. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie auf der Homepage des Landesprüfungsamtes (Anmeldevordruck zur Notenverbesserung/Anmeldevordruck zur Notenverbesserung – unter Vorbehalt –).

Sollten Sie sich entscheiden, den Notenverbesserungsversuch nicht durchzuführen, wird um unverzügliche Mitteilung nach Ihrer mündlichen Prüfung gebeten, damit die Planung darauf eingerichtet werden kann.

Für die Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung (§ 5 Abs. 6 JAG) ist, sofern nicht die zu verbessernde staatliche Pflichtfachprüfung unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 JAG bestanden wurde, eine Gebühr von 400,00 EUR zu entrichten (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 JAPO).

3. Bitte füllen Sie das Anmeldeformular vollständig aus.

Der Geburtsname ist nur dann anzugeben, wenn er (z. B. durch Heirat) vom jetzigen Familiennamen abweicht.

Beim Feld „Anzahl der Semester Rechtswissenschaften“ (Seite 2 der Anmeldung) ist die Gesamtzahl der Semester bis zum schriftlichen Prüfungstermin (einschließlich der Auslandssemester) einzutragen.

Das Lichtbild verbinden Sie bitte **fest** (Heftklammer oder Kleber) mit dem Lebenslauf.

Die beizubringenden Urkunden sind im Anmeldeformular im Einzelnen aufgeführt.

Die eingereichten Unterlagen bitte **lose** und nicht geheftet oder in Klarsichtfolien vorlegen.

Adressänderungen bzgl. Ergebnismitteilung/Ladung zur mündlichen Prüfung können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 1. Juni 2025 vorliegen.

4. Praktische Studienzeiten sind in einer Gesamtdauer von 13 Wochen während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Sie sind an mindestens zwei verschiedenen Stellen abzuleisten, wobei die Mindestdauer einer praktischen Studienzzeit 3 Wochen beträgt und somit bis zu 10 Wochen an einer Stelle abgeleistet werden können. Praktische Studienzeiten in der Rechtsberatung können auch zusammenhängend und bei ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten abgeleistet werden.

5. Während des Studiums ist eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder ein rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs erfolgreich zu besuchen (§ 2 Abs. 3 JAG). Die Fremdsprachenkompetenz kann auch anderweitig nachgewiesen werden, z. B. durch Auslandsstudium.

6. Sofern die Freiversuchsregelung (§ 5 Abs. 5 JAG) in Anspruch genommen wird, ist Folgendes zu beachten:

Nicht angerechnet werden bei der Bestimmung der Semesteranzahl Zeiten

- a) schwerer Erkrankung und Schwerbehinderung, wenn dadurch Studierende nachweislich am Studium gehindert waren und keine anrechenbaren Leistungen erbracht haben,
- b) des Mutterschutzes und der Elternzeit, auch wenn Teilleistungen erbracht wurden,
- c) von Auslandsaufenthalten, wenn zumindest in gewissem Umfang rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen (von zumindest 8 Semesterwochenstunden bzw. 12 ECTS-Punkten) besucht wurden,
- d) der Mitarbeit in Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen,
- e) der Teilnahme an einem Moot-Court oder einer Law Clinic für ein Semester, wenn die Teilnahme durch die Universität begleitet wird und einen erheblichen Umfang erreicht, und
- f) einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung und eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses.

Demgegenüber bleiben Zeiten sozialen oder politischen Engagements im Übrigen unberücksichtigt. Mit Ausnahme der Zeiten schwerer Erkrankung, des Mutterschutzes und der Elternzeit darf eine Kumulation der Anrechnungstatbestände vier Semester nicht übersteigen.

7. Damit Ihnen nach dem Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung das Zeugnis über die erste Prüfung ausgestellt werden kann, müssen Sie das Zeugnis Ihrer universitären Schwerpunktbereichsprüfung als Original oder in beglaubigter Abschrift vor oder nach Ihrer mündlichen Prüfung dem Landesprüfungsamt vorlegen. Das Zeugnis über die staatliche Pflichtfachprüfung müssen Sie nicht vorlegen. Die Daten hierüber sind beim Landesprüfungsamt erfasst.

8. Das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/22 bleiben bei der Berechnung der Studienzeit für alle in diesen Semestern immatrikulierten Studierenden in Rheinland-Pfalz für die Zulassung zum sogenannten Freiversuch unberücksichtigt. Gelang es Ihnen, in diesen Semestern Scheine zu erwerben, werden diese als Zulassungsvoraussetzungen anerkannt.

Für Studierende, die vor Beginn des Sommersemesters 2020 im Hinblick auf die Semesterzahl bereits die Voraussetzungen des Freiversuchs erfüllt bzw. überschritten hatten, gilt diese Regelung nicht. Es bleibt dabei, dass es nur **einen** Freiversuch gibt.

Die Fristen zur Notenverbesserung gemäß § 5 Abs. 6 JAG bleiben unverändert.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, das Vorliegen dieser Voraussetzungen schon vorab beim Landesprüfungsamt zu klären.

